

selbst ablegen, da der Sitz des Domänenamtsmannes (*actor, iudex*) naturgemäß dort liegen mußte, wo sich die größten konzentrierten Blöcke an Ländereien und vor allem an Salland vorfinden. Es sei in diesem Zusammenhange auf Glöckners Feststellung eines offenbar ausschließlich fiskalischen Gebietes um und südlich von Frankfurt hingewiesen. Hier war die Zahl der abhängigen Hufen des Urbars besonders hoch mit 112, unter Einschluß von Nierstein (87) sogar fast 200 gegenüber nur 64 in Worms, 63 (mit Forsthufen) in Kaiserslautern und je 33 und 30 in Gernsheim und Florstadt in der Wetterau. Wichtiger noch erscheint die Tatsache, daß die überwiegende Menge des Sallandes eng gelagert in und um Frankfurt lag, dort selbst 450 Tagewerke, in Vilbel 240, in Seckbach 180, in Tribur 198 und an den anderen benachbarten Orten nicht viel weniger; dagegen werden in Worms als Vorort des dortigen Fiskus nur 171, in Kaiserslautern 67 und in Gernsheim 43 Tagewerke Sallandes gezählt. Der Weinbau in der Rheinebene schloß offenbar eine intensive Eigenwirtschaft in geschlossenen Komplexen aus und machte mithin auch die Existenz von Haupthöfen im Sinne des Capitulare de villis unzweckmäßig³⁴⁾. Unter diesen Gesichtspunkten erscheint das Frankfurter *ministerium* der Reichgutsverwaltung als durchaus organische Einheit mit ihrem Schwergewicht der königlichen Salländereien in und um Frankfurt und dem durch den Weinbau wichtigen Streubesitz um Worms und in der Pfalz. Da Ingelheim mit Kreuznach zu der fraglichen Zeit nicht dazu gehören konnten, besteht kein Anlaß zu einem Zweifel daran, daß das Reichsurbar das Frankfurter *ministerium* beschreibt, so wie es um und vor 823 bestand, so daß die Frage der Datierung nochmals berührt werden muß.

4. Entstehungszeit.

Die Erwähnung des Grafen Rupert (III.) gab Glöckner Anlaß, die Entstehung des Urbars in den Jahren 830—850 anzunehmen³⁵⁾. Glöckner selbst stellte später fest, daß der erwähnte Graf Rupert 834 tot war³⁶⁾. Clavadetscher erwog dann die Möglichkeit, ob das Urbar nicht ähnlich wie das churrätische von den Königsboten in den Jahren 842/843 für die Reichsteilung von Verdun angelegt worden war³⁷⁾. Gegen diese Möglichkeit sprach, daß die Lehen, die allein D LdJ. 18 in großer Anzahl nennt, fehlen. Nun macht Clavadetscher mit Recht geltend, daß sie in der Urschrift des Urbars hätten enthalten und erst in einer späteren Abschrift weggelassen sein können³⁸⁾. Wäre das allerdings der Fall, so wäre das Urbar in der überkommenen Form ein ziemlich wertloses Fragment; denn zum Zwecke der Reichsteilung hätte man ja nicht nur die Lehen, sondern auch die zu anderen Krongutbezirken gehörigen Besitzungen um Speyer und Ingelheim verzeichnen müssen; vor allem müßte die Grenze von 843 mehrmals erreicht werden als nur an dem einen im Urbar erwähnten Punkte Landstuhl. Ich weiß nicht, ob man eine derartige Entstellung des Urbars späteren Abschreibern zur Last legen könnte, ob nicht vielmehr von vornherein etwas angefertigt worden

³⁴⁾ Ebenda S. 198.

³⁵⁾ Glöckner, Urbar S. 395.

³⁶⁾ Karl Glöckner, Lorsch und Lothringen, Robertiner und Capetinger, Zs. f. die Geschichte des Oberrheins N. F. 50 (= 89, 1936) 306 ff.

³⁷⁾ Clavadetscher, Churrätisches Reichsurbar S. 48 ff.

³⁸⁾ Ebenda S. 49 ff. Für eine künftige Veröffentlichung des Reichsurbars wäre seine Ergänzung durch die zum Teil an den gleichen Orten gelegenen Lehen (darunter Eigenkirchen!) aus DLdJ. 18 und anderen Quellen zu erwägen.